
**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom, mit der
nähere Bestimmungen betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren
Unfällen in Betrieben erlassen werden
(Steiermärkische Seveso-II-BetriebeunfallVO –StSBUV)**

Auf Grund des § 10 Abs. 5 des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes, LGBl.Nr. 85/2003, wird verordnet.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Begriffsbestimmungen
§ 3	Sicherheitskonzept
§ 4	Meldung von schweren Unfällen
§ 5	Sicherheitsbericht
§ 6	Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse
§ 7	Gefahrenquellen
§ 8	Darstellung der Maßnahmen zur Verhütung von schweren Unfällen oder zur Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen
§ 9	Auswirkungsbetrachtungen
§ 10	Interner Notfallplan
§ 11	Sicherheitsmanagementsystem
§ 12	Information der Öffentlichkeit
§ 13	Ergänzende Erhebungen im Falle eines meldepflichtigen schweren Unfalles
§ 14	Gemeinschaftsrecht
§ 15	Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für Betriebe, die dem 3. Abschnitt des Steiermärkischen IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen unterliegen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet/bedeuten:

1. **schwerer Unfall:** ein Ereignis, das in einem Betrieb im Sinne des § 2 Abs. 3 Z. 1 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz auftreten kann und das die im § 2 Abs. 3 Z. 4 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz festgelegten Merkmale aufweist;
2. **grenzüberschreitende Auswirkungen von schweren Unfällen:** Auswirkungen von schweren Unfällen, die über das österreichische Bundesgebiet hinausreichen;
3. **Schwelle-1-Betrieb:** ein unter den § 1 Abs. 4 Z. 1 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz fallender Betrieb;
4. **Schwelle-2-Betrieb:** ein unter den § 1 Abs. 4 Z. 2 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz fallender Betrieb;
5. **Betriebsorganisation:** die festgelegten, mit den Anforderungen des § 9 Abs. 1 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz in Einklang stehenden Verantwortlichkeiten und Befugnisse der Betriebsangehörigen auf allen Funktionsstufen einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen diesen Verantwortlichkeiten und Befugnissen;

-
6. **Sicherheitsmaßnahme:** eine technische oder organisatorische Vorkehrung zur Verhütung von schweren Unfällen oder zur Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen;
 7. **systematisches Verfahren:** eine vor der Anwendung dokumentiert festgelegte Art und Weise der Prüfung, Beurteilung und Bewertung zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen des § 9 Abs. 1 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz; für sämtliche Bestandteile des Anwendungsbereiches des systematischen Verfahrens müssen einheitliche Anwendungsbedingungen gegeben sein;
 8. **anerkannte Methode** oder **anerkannte Annahme:** eine den Regeln der Technik entsprechende Untersuchungsmethode oder dieser Methode zu Grunde liegende Annahme zur Gefahrenermittlung und Beurteilung von Sicherheitseinrichtungen, die im einschlägigen Fachbereich bekannt und zugänglich sind;
 9. **aktive Sicherheitsmaßnahme:** eine Sicherheitsmaßnahme, deren Wirkungsweise auf der Messung oder der Anzeige eines durch einen oder mehrere Parameter gekennzeichneten Betriebszustandes beruht und die durch einen selbsttätig wirksamen oder einen manuellen Eingriff aktiviert wird;
 10. **Auswirkungsbetrachtungen:** nach anerkannten Methoden durchgeführte Simulationen der Auswirkungen von schweren Unfällen und der diesen zu Grunde liegenden Voraussetzungen;
 11. **Auditierung:** eine systematische, nach festgelegten Regeln von einer von der Betriebsinhaberin/ vom Betriebsinhaber unabhängigen Stelle durchgeführte Untersuchung; eine Prüfung gilt auch dann als Auditierung, wenn
 - a) die Inhaberin/ der Inhaber die Betriebsanlage diese einem Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) oder einer Umweltbetriebsprüfung im Sinne der ÖNORM EN ISO 14001:1996 (Ausgabedatum Dezember 1996) über Umweltmanagementsysteme (erhältlich beim Österreichischen Normungsinstitut, Heinestraße 38, 1021 Wien) unterzogen hat,
 - b) die Unterlagen über die Umweltbetriebsprüfung nicht älter als drei Jahre sind und
 - c) aus den Unterlagen über diese Umweltbetriebsprüfung hervorgeht, dass im Rahmen dieser Prüfung auch die Übereinstimmung der Betriebsanlage mit dem Genehmigungsbescheid und den sonst für die Betriebsanlage geltenden gewerberechtlichen Vorschriften geprüft wurde.

§ 3

Sicherheitskonzept

(1) Die Betriebsinhaberin/ Der Betriebsinhaber muss ein Sicherheitskonzept erstellen, das aus einer nicht standortbezogenen zusammenfassenden Darstellung der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsinhaberin/ des Betriebsinhabers in sicherheitstechnischer Hinsicht besteht. Mit dem Sicherheitskonzept soll durch geeignete Mittel, Organisation und Managementsysteme ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sichergestellt werden. Die Betriebsinhaberin/ Der Betriebsinhaber muss im Sicherheitskonzept jedenfalls grundsätzliche Festlegungen zu folgenden Themenbereichen treffen:

1. Organisation, Ausbildung und Schulung in sicherheitstechnischer Hinsicht;
2. Art und Weise der Ermittlung und Bewertung der Risiken von schweren Unfällen;
3. sicheres Betreiben der technischen Anlagen;
4. sicheres Durchführen von sicherheitstechnisch relevanten betrieblichen Änderungen;
5. Vorhandensein einer internen Notfallplanung für Maßnahmen zur Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen;
6. begleitende Prüfung aller sicherheitstechnisch relevanten Merkmale und Vergleich dieser Merkmale mit den bezüglich der Sicherheitstechnik festgelegten Gesamtzielen und allgemeinen Grundsätzen im Sinne eines Qualitätsmanagementsystems;
7. Auditierung des Betriebs in regelmäßigen, fünf Jahre nicht überschreitenden Zeitabständen zur Sicherstellung der Konformität der betrieblichen Maßnahmen bezüglich der Sicherheitstechnik mit den festgelegten Gesamtzielen und allgemeinen Grundsätzen und nachweisliche Kenntnisnahme und Bewertung der Ergebnisse durch die Betriebsinhaberin/ den Betriebsinhaber.

(2) Die Betriebsinhaberin/ Der Betriebsinhaber muss die Umsetzung des Sicherheitskonzepts spezifisch für jeden Betriebsstandort nachweisen. Der Nachweis der Umsetzung besteht

1. für Schwelle-1-Betriebe in einer geschlossenen Dokumentation entsprechend den Festlegungen gemäß Abs. 1 Z. 1 bis 7; Umfang und Inhalt des Nachweises müssen den Erfordernissen des Einzelfalls angepasst sein;
2. für Schwelle-2-Betriebe in der Vorlage des Sicherheitsberichts (§ 5), im Vorhandensein des internen Notfallplans (§ 10) und des Sicherheitsmanagementsystems (§11).

§ 4

Meldung von schweren Unfällen

(1) Die Betriebsinhaberin/ Der Betriebsinhaber muss der Behörde schwere Unfälle unverzüglich melden. Die Meldung muss die im § 9 Abs. 3 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz genannten Informationen umfassen; diese Informationen müssen aktualisiert werden, wenn nach einer eingehenderen Untersuchung der Unfallfolgen neue Erkenntnisse vorliegen.

(2) Ein gemäß Abs. 1 zu meldender schwerer Unfall ist jedenfalls

1. eine Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffes in einer Menge von mindestens 5% der in Anhang 3 Teil 1 Spalte 3 und Teil 2 Spalte 3 des Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes angegebenen Mengenschwelle;
2. ein Ereignis, bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe (unabhängig von der jeweiligen Stoffmenge)
 - zu einem Todesfall einer im Betrieb befindlichen Person oder
 - zu Krankenhausaufenthalten von mindestens 24 Stunden von mindestens sechs im Betrieb befindlichen Personen oder
 - innerhalb des Betriebs zu Sachschäden von mindestens 2 Millionen Eurogeführt haben;
3. ein nicht von Z. 1 oder Z. 2 erfasstes Ereignis mit einem oder mehreren gefährlichen Stoffen, wenn die Betriebsinhaberin/ der Betriebsinhaber Grund zur Annahme haben muss, dass dieses Ereignis zu erheblichen Folgen für Mensch und Umwelt oder zu erheblichen Sachschäden geführt hat;
4. bei grenzüberschreitenden Schädigungen jeder unmittelbar durch einen gefährlichen Stoff verursachte Unfall mit Folgen, die über das Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedsstaates hinausreichen.

§ 5

Sicherheitsbericht

(1) Die Inhaberin/ Der Inhaber eines Schwelle-2-Betriebs muss in Erfüllung der Anforderungen des § 9 Abs. 5 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz einen Sicherheitsbericht erstellen, der folgende Bestandteile enthalten muss:

1. eine Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse (§ 6);
2. den Nachweis der Ermittlung der Gefahren von schweren Unfällen (§ 7);
3. eine Darstellung der Maßnahmen, die zur Verhütung von schweren Unfällen und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen wurden (§ 8);
4. Auswirkungsbetrachtungen (§ 9);
5. eine zusammenfassende Darstellung des internen Notfallplans (§ 10);
6. eine zusammenfassende Darstellung des Sicherheitsmanagementsystems (§ 11);
7. eine Angabe darüber, dass den für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen Informationen zur Erstellung des externen Notfallplans übermittelt wurden.

(2) Der Sicherheitsbericht muss abgesehen von den Fällen des § 9 Abs. 8 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz auf Aufforderung der Behörde jedenfalls dann aktualisiert werden, wenn geänderte sicherheitstechnisch relevante Umstände dies rechtfertigen.

§ 6

Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse

Die Beschreibung des Betriebs und seiner Umgebungsverhältnisse muss zusätzlich zu den Angaben gemäß § 9 Abs. 2 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Betriebsstandorts und seines Umfelds;
2. topographische, meteorologische, hydrologische und geologische Daten und sonstige Angaben zu den Grundverhältnissen des Standorts, gegebenenfalls auch in Folge früherer Nutzungen, soweit diese Daten für die Schlussfolgerungen des Sicherheitsberichts von Relevanz sind;
3. die genaue Bezeichnung der gefährlichen Stoffe mit Bezeichnung nach IUPAC (International Union of Pure and Applied Chemistry), mit CAS (Chemical Abstract System)-Nummer, mit handelsüblicher Bezeichnung und mit Angabe der toxikologischen, physikalischen und chemischen Eigenschaften, des Verhaltens der Stoffe unter normalen Produktionsverfahrens- und Lagerbedingungen und bei Abweichung von den normalen Bedingungen sowie der möglichen humanhygienischen und umweltrelevanten unmittelbar bestehenden oder langfristig möglichen Auswirkungen dieser Stoffe;
4. die Höchstmenge an gefährlichen Stoffen, die im Betrieb vorhanden sein können;
5. ein zum Zeitpunkt der Übermittlung des Sicherheitsberichts an die Behörde aktuelles Verzeichnis der gefährlichen Stoffe, die im Betrieb vorhanden sein können;
6. ein Verzeichnis und eine schematische Darstellung der im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten und ein Verzeichnis der technischen Anlagen sowie eine Darstellung der Lage der technischen Anlagen innerhalb des Betriebs;
7. eine Beschreibung und planliche Darstellung der technischen Anlagen;
8. eine Beschreibung und schematische Darstellung der Produktionsverfahren und Verfahrensabläufe sowie die Angabe von Produktionsverfahrens- und Lagerbedingungen.

§ 7

Gefahrenquellen

Gefahrenquellen müssen wie folgt ermittelt, beurteilt und bewertet werden:

1. es müssen jene Teile der technischen Anlagen ermittelt werden, die wegen der vorhandenen Stoffmenge und der Art oder der besonderen Gefahren des Produktionsverfahrens und bzw. oder der Lagerbedingungen nach einschlägigem technischen Kenntnisstand als Auslöser eines schweren Unfalls in Frage kommen können, wobei Einzelmengen bis zu 2% der jeweiligen Mengenschwellen nach Z. 1 des Anhanges 3 des Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes außer Betracht bleiben dürfen, wenn sie auf Grund ihrer Verwahrung oder ihres Abstands zu anderen Betriebsteilen nicht als Auslöser eines schweren Unfalls in Betracht zu ziehen sind;
2. für die sicherheitstechnisch relevanten Teile technischer Anlagen im Sinne der Z. 1 müssen jene Voraussetzungen ermittelt und dargestellt werden, die zu einem schweren Unfall führen können, und zwar unabhängig davon, ob die Ursachen für die Auslösung des Unfalls innerhalb oder außerhalb (gegebenenfalls auch in Folge grenzüberschreitender Auswirkungen) des Betriebs liegen; Ausmaß und Schwere der ermittelten Unfallszenarien müssen abgeschätzt werden;
3. die Ermittlung der sicherheitstechnisch relevanten Teile technischer Anlagen im Sinne der Z. 1 und der Unfallszenarien im Sinne der Z. 2 muss unter Anwendung systematischer Verfahren und anerkannter Methoden erfolgen; als Eintrittsvoraussetzungen müssen Ereignisse bezeichnet werden, die auf Grund anerkannter Annahmen ausgewählt wurden; werden andere Methoden angewendet, so müssen die dafür herangezogenen Grundlagen dokumentiert werden;
4. die angewendeten Vorgangsweisen zur Gefahrenermittlung und die für die Auswahl der Voraussetzungen für den Eintritt sowie die zur Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit eines schweren Unfalls herangezogenen Kriterien und Datensammlungen müssen mindestens in den im § 9 Abs. 8 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz genannten Zeitabständen auf Übereinstimmung mit den aktuellen Kenntnissen und Änderungen des Standes der Technik nachweislich geprüft und erforderlichenfalls verbessert werden.

§ 8

Darstellung der Maßnahmen zur Verhütung von schweren Unfällen oder zur Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen

Maßnahmen zur Verhütung von schweren Unfällen oder zur Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen müssen wie folgt dargestellt werden:

1. die Kriterien, die für die Bemessung und die Beurteilung der Sicherheitsmaßnahmen herangezogen wurden, müssen in allgemeiner Form angegeben werden;
2. die nach dem Stand der Technik getroffenen Maßnahmen zur Verhütung von schweren Unfällen müssen zusammenfassend angegeben werden; aus dieser Darstellung muss erkennbar sein, wie den gemäß § 7 ermittelten Gefahren im Sinne des § 9 Abs. 1 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz begegnet werden soll;
3. sofern die Bemessung einer Sicherheitsmaßnahme auf der Annahme des Versagens der sicheren Umschließung eines gefährlichen Stoffes beruht, müssen die diesbezüglichen Berechnungen beigelegt und Abschätzungen des möglichen Auswirkungsbereiches dargestellt werden;
4. in Ergänzung der Nachweise gemäß Z. 2 und Z. 3 muss zur Darstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 9 Abs. 5 Z. 3 Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz eine Auflistung der diesbezüglichen sonstigen Nachweise beigelegt werden, soweit sich diese Nachweise auf die sicherheitstechnisch relevanten Teile einer technischen Anlage im Sinne des § 7 Z. 1 beziehen.

§ 9

Auswirkungsbetrachtungen

(1) Als Grundlage für

1. die Erstellung von internen Notfallplänen (§ 10),
2. die Bestimmung der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit (§ 12 Abs. 1 und 2) und
3. die Abschätzung der Möglichkeit des Eintritts und der Auswirkung von Domino-Effekten

müssen für jene Teile der technischen Anlagen, die als Auslöser für einen schweren Unfall in Frage kommen, zusätzlich zu den Unfallszenarien im Sinne des § 7 Z. 2 ausgewählte und für den Anwendungszweck repräsentative Auswirkungsbetrachtungen angestellt werden. Für diese Auswirkungsbetrachtungen müssen sämtliche aktiven Sicherheitsmaßnahmen unberücksichtigt bleiben.

(2) Das Ergebnis der Auswirkungsbetrachtungen muss zusammenfassend dargestellt werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen topographischen, meteorologischen, hydrologischen und geologischen Verhältnisse müssen die Bereiche innerhalb und außerhalb des Betriebs (gegebenenfalls auch grenzüberschreitend) dargestellt werden, die von einem schweren Unfall betroffen sein können. Diese Darstellung hat insbesondere durch Karten, Bilder oder gegebenenfalls entsprechende Beschreibungen zu geschehen, aus denen die Bereiche ersichtlich sind, die von derartigen Unfällen in dem Betrieb betroffen sein können.

§ 10

Interner Notfallplan

(1) Die Inhaberin/ Der Inhaber eines Schwelle-2-Betriebs muss - ausgehend von den Auswirkungsbetrachtungen gemäß § 9 oder von sonstigen erforderlichenfalls durchgeführten Abschätzungen - nach dem Ausmaß der zu erwartenden Auswirkungen für Ereignisse, bei denen auf Grund ihrer Art vernünftiger Weise zu erwarten ist, dass sie zu einem schweren Unfall führen, Gefahrenstufen für den Einsatz des internen Notfallplans festlegen; die für die Festlegung der Gefahrenstufen verwendeten Kriterien müssen im internen Notfallplan angegeben und begründet werden.

(2) Auf der Grundlage der Gefahrenstufen gemäß Abs. 1 muss der interne Notfallplan Art und Ablauf der vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen nach Erkennen einer Gefahrensituation, die zu einem schweren Unfall führen kann, beschreiben. Der interne Notfallplan muss mit den für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen abgestimmt sein und jedenfalls einen Alarmplan (Abs. 3) und einen Gefahrenabwehrplan (Abs. 4) enthalten.

(3) Der Alarmplan muss sicherstellen, dass unverzüglich nach Erkennen einer Gefahrensituation eine Meldung an eine ständig zur Entgegennahme derartiger Meldungen bereite inner- oder außerbetriebliche Stelle erfolgt. Der Alarmplan

muss die Gefahrenstufen gemäß Abs. 1 berücksichtigen und Alarmfälle nach der Art des die Gefahr auslösenden Ereignisses festlegen. Im Alarmplan muss vorgesehen sein, dass die im Gefahrenbereich befindlichen Personen von der Art des Ereignisses in Kenntnis gesetzt werden. Die diesbezüglichen für die Einschätzung der Warnung bedeutenden Informationen müssen den Betriebsangehörigen in regelmäßigen, die Dauer von einem Jahr nicht überschreitenden Abständen nachweislich zur Kenntnis gebracht werden. Bei möglichen betriebsüberschreitenden (gegebenenfalls auch grenzüberschreitenden) Auswirkungen von schweren Unfällen muss die Betriebsinhaberin/ der Betriebsinhaber die für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen alarmieren. Die Art der Frühwarnvorkehrung zur Einleitung von Maßnahmen außerhalb des Betriebs, der erforderlichen Informationen bei der Alarmierung und der detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind, muss mit der Tätigkeit der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen abgestimmt sein.

(4) Im Gefahrenabwehrplan müssen die Sicherheitsmaßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen dargestellt werden. Der Gefahrenabwehrplan muss die Gefahrenstufen gemäß Abs. 1 berücksichtigen. Hinsichtlich der Grundlagen für die Festlegung der Teile von technischen Anlagen, die als Auslöser eines schweren Unfalls in Frage kommen, der für einen schweren Unfall vorgesehenen Maßnahmen und der angestellten Auswirkungsbetrachtungen darf auf andere Bestandteile des Sicherheitsberichts verwiesen werden. Hinsichtlich der Festlegungen über die Eignung der Betriebsangehörigen, den erforderlichen Ausbildungsbedarf für Betriebsangehörige zur Gefahrenabwehr und über die Kontrollmaßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 1 Z. 6 und 7 darf auf die entsprechenden Teile des Sicherheitsmanagementsystems verwiesen werden. Erforderlichenfalls muss der Ausbildungsbedarf mit der Tätigkeit der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen abgestimmt sein.

(5) Der Alarmplan und der Gefahrenabwehrplan müssen jedenfalls folgende Angaben enthalten:

1. Beschreibung des Betriebsstandorts und seines Umfelds;
2. Namen und betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind;
3. Namen und betriebliche Stellung der Person, die zur Durchführung und Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Betriebsgelände verantwortlich ist;
4. Namen und betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zur für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stelle verantwortlich ist;
5. Darstellung der Gefahrenbereiche;
6. stoffspezifische Angaben, soweit sie für die Gefahrenabwehr relevant sind;
7. eine Festlegung der Zuständigkeiten der betrieblichen Gefahrenabwehrkräfte einschließlich der erforderlichen Ausbildungsmaßnahmen;
8. Darstellung der unter Berücksichtigung der Gefahrenstufen gemäß Abs. 1 getroffenen Sicherheitsmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen einschließlich von Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung und zur Ersten Hilfe sowie sonstiger Mittel, die für Notfallmaßnahmen zur Verfügung stehen;
9. Angaben zur Durchführung der Alarmierung im Sinne des Abs. 3.

(6) Der interne Notfallplan muss in Abständen von höchstens drei Jahren erprobt werden.

§ 11

Sicherheitsmanagementsystem

(1) Die Inhaberin/ Der Inhaber eines Schwelle-2-Betriebs hat zum Nachweis der Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze der Betriebsorganisation ein Sicherheitsmanagementsystem zu erstellen. Dieses muss den im Abs. 2 festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Im Sicherheitsmanagementsystem müssen Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortungsbereiche, Methoden, Verfahren, Prozesse, Handlungsweisen, Mittel und Ressourcen der organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen festgelegt und muss ihre Anwendung dokumentiert werden. Gegebenenfalls müssen Subunternehmer berücksichtigt werden. Durch diese Dokumentation muss nachgewiesen werden, dass

1. die Aufgaben, Organisationsstrukturen und Verantwortungsbereiche des mit der Überwachung der Risiken von schweren Unfällen betrauten Personals sämtliche Entscheidungsebenen einer Betriebsorganisation erfassen;
2. der notwendige Ausbildungs- und Schulungsbedarf in sicherheitstechnischer Hinsicht unter Einbeziehung der Beschäftigten des Betriebes sowie des in dem Betrieb tätigen Personals von Subunternehmen systematisch ermittelt wird und die erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden;

-
3. die Ermittlung und Bewertung von Gefahrenquellen und die Abschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere von schweren Unfällen systematisch nach anerkannten Methoden erfolgt;
 4. Verfahren und Leitpläne für die Glaubhaftmachung des sicheren Betriebes einschließlich Wartung, Instandhaltung und zeitlich begrenzter Betriebsunterbrechungen vorhanden sind und angewendet werden;
 5. sicherheitsrelevante technische oder organisatorische Änderungen, die im Zusammenhang mit der Planung einer neuen technischen Anlage, eines neuen Verfahrens oder der Lagerung eines im Betrieb noch nicht vorhandenen gefährlichen Stoffes und der Auslegung der dazu erforderlichen technischen Ausstattung auf Basis von hierfür festgelegten Verfahren systematisch bewertet werden;
 6. der interne Notfallplan durch festgelegte Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle auf Grund einer systematischen Analyse und durch Festlegungen für die Erstellung, Erprobung und Kontrolle des Notfallplans mit dem Sicherheitsmanagementsystem abgestimmt ist. Diese müssen so gestaltet sein, dass sie auch geeignet sind, dem betroffenen Personal eine spezielle Ausbildung erteilen zu können. Diese Ausbildung muss allen Beschäftigten des Betriebes, einschließlich des relevanten Personals von Subunternehmen erteilt werden.
 7. Methoden und Prozesse zur Kontrolle der Ablauflenkung des Sicherheitsmanagementsystems, zur kontinuierlichen Verbesserung und Weiterentwicklung der Umsetzung der im Sicherheitskonzept festgelegten Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze und zur Sicherstellung der Konformität des Sicherheitsmanagementsystems mit diesen Gesamtzielen und allgemeinen Grundsätzen unter Einbeziehung des Systems der Meldung von schweren Unfällen, der entsprechenden Untersuchungen und Folgemaßnahmen bei Versagen von Sicherheitsmaßnahmen samt nachfolgender Untersuchungs- und Korrekturmaßnahmen bei Nichterreichen der Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze vorgesehen sind;
 8. die betriebliche Kommunikation und das betriebliche Berichtswesen im Hinblick auf die Verhütung von schweren Unfällen, die Begrenzung der Folgen von schweren Unfällen, die Berichterstattung über sämtliche sicherheitsrelevanten Ereignisse und die Zugänglichkeit von Dokumenten den im Sicherheitskonzept verankerten Gesamtzielen und allgemeinen Grundsätzen angepasst sind;
 9. zusätzlich zu den Methoden und Prozessen gemäß Z. 7 eine regelmäßige Auditierung des Sicherheitsmanagements zur Beurteilung der Wirksamkeit und Angemessenheit des Sicherheitsmanagementsystems durchgeführt wird;
 10. die oberste Leitung der Betriebsorganisation eine dokumentierte Bewertung des Sicherheitskonzepts, des Sicherheitsmanagementsystems und der Aktualisierungen des Sicherheitskonzepts oder des Sicherheitsmanagementsystems vornimmt.

§ 12

Information der Öffentlichkeit

(1) Die Inhaberin/ Der Inhaber eines Schwelle-2-Betriebs muss die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffene Öffentlichkeit über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten bei einem schweren Unfall informieren. Diese Information muss folgende Angaben enthalten:

1. den Betriebsstandort und den Namen der Betriebsinhaberin/ des Betriebsinhabers;
2. eine für die Information der Öffentlichkeit zuständige Auskunftsperson des Betriebs;
3. Bestätigung, dass der Betrieb den Bestimmungen des Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetzes unterliegt, die Mitteilung an die Behörde im Sinne des § 9 Abs. 2 Stmk.sIPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz erfolgt ist und der Behörde ein Sicherheitsbericht vorgelegt wurde;
4. eine verständlich abgefasste Erläuterung der im Betrieb durchgeführten Tätigkeiten;
5. die gebräuchliche Bezeichnung oder - bei gefährlichen Stoffen im Sinne des Teiles 2 des Anhanges 3 des Stmk. IPPC-Anlagen- und Seveso-II-Betriebe-Gesetz - die Bezeichnung der Kategorien der im Betrieb vorhandenen gefährlichen Stoffe und ihrer Gefahreigenschaften und die sich daraus ergebenden möglichen Auswirkungen sowie das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe gemäß § 6 Z. 5;
6. eine allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren von schweren Unfällen einschließlich ihrer möglichen Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt;
7. Informationen über das richtige Verhalten bei Eintritt eines schweren Unfalls; diese Informationen müssen sich auf die Eigenschaften der gefährlichen Stoffe und die zu erwartende Dauer der möglichen Gefährdung beziehen;

-
8. einen Hinweis auf die Verpflichtung der Betriebsinhaberin/ des Betriebsinhabers, am Betriebsstandort geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Unfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Unfallfolgen zu treffen;
 9. einen Hinweis darauf, dass Einzelheiten über die Alarmierung und die Maßnahmen außerhalb des Betriebs dem externen Notfallplan entnommen werden können;
 10. die Bekanntgabe, wo weitere Informationen eingeholt werden können und wo eine Einsichtnahme in den Sicherheitsbericht erfolgen kann.

Hinsichtlich der Art der Alarmierung im Gefahrenfall und der diesbezüglichen Mitwirkung der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stellen muss die Information der Öffentlichkeit auf den entsprechenden Notfallplan dieser Stellen abgestimmt werden.

(2) Die Betriebsinhaberin/ Der Betriebsinhaber muss die Information gemäß Abs. 1 der möglicherweise betroffenen Öffentlichkeit (den möglicherweise betroffenen Personen) unter Bedachtnahme auf die Eigenheiten der Gefahr, die Besiedlungsdichte und die Beschaffenheit des Standorts des Betriebs – je nach Zweckmäßigkeit – auf mindestens eine der im Folgenden dargestellten Arten mitteilen:

1. Anschlag am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe in gut sichtbarer und dauerhafter Form;
2. Anschlag an der Amtstafel der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Gemeinde in gut sichtbarer und dauerhafter Form;
3. Verteilung von Flugblättern an die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen;
4. Zustellung von Postwurfsendungen (Informationsblättern, Foldern, Broschüren usw.) an die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen;
5. Abhaltung eines Tages der offenen Tür, der so angekündigt wird, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können;
6. Durchführung einer Informationsveranstaltung, die so angekündigt wird, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen rechtzeitig Kenntnis erhalten, daran teilnehmen und auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können;
7. Verlautbarung in einem Lokalanzeiger (z.B. in einer Gemeinde- oder einer Bezirkszeitung), die vorher in einer für die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen geeigneten Weise angekündigt wird und sodann in einer für die betroffenen Personen gut sichtbaren und dauerhaften Form am Betriebstor oder in dessen unmittelbarer Nähe oder an der Amtstafel der betroffenen Gemeinde oder des betroffenen Bezirks oder an der Schautafel des Lokalanzeigers angeschlagen wird;
8. Verlautbarung über einen lokalen oder regionalen Radio- oder Fernsehsender, sofern sichergestellt ist, dass die von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen auf Verlangen eine einschlägige schriftliche Information erhalten können;
9. Information auf eine andere vergleichbare Art und Weise, durch die gewährleistet ist, dass die möglicherweise betroffene Öffentlichkeit erreicht wird.

(3) Der Inhalt der Information gemäß Abs. 1 muss den von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen ständig zugänglich sein.

(4) Die Information der von einem schweren Unfall möglicherweise betroffenen Personen darf aus Gründen der Zweckmäßigkeit auch mehrere unter die Informationspflicht fallende Betriebe eines Unternehmens oder mehrere in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehende der Informationspflicht unterliegende Betriebe mehrerer Unternehmen umfassen. Eine Zusammenarbeit der berührten Betriebsinhaberinnen/ Betriebsinhaber hat jedenfalls dann zu erfolgen, wenn zwischen benachbarten Betrieben die Möglichkeit des Auftretens von Domino-Effekten besteht.

(5) Der Behörde müssen der Inhalt der Information gemäß Abs. 1 und die Art der Information gemäß Abs. 2 bekannt gegeben werden.

(6) Bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen von schweren Unfällen muss die Betriebsinhaberin/ der Betriebsinhaber eine Information gemäß Abs. 1 mit besonderer Berücksichtigung dieses Umstandes der für Katastrophenschutz oder Katastrophenhilfe und für allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Stelle übermitteln.

§ 13

Ergänzende Erhebungen im Falle eines meldepflichtigen schweren Unfalles

Im Falle eines meldepflichtigen schweren Unfalles gemäß § 4 hat die Behörde folgende ergänzende Daten zu erheben:

1. bei Schädigung von Personen und Sachen außerhalb des Betriebs:
 - die Anzahl der Verletzten außerhalb des Betriebs mit einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden;
 - die Anzahl der Wohnungen außerhalb des Betriebs, die durch den Unfall beschädigt und unbenutzbar geworden sind;
 - die Anzahl der von einer Evakuierung oder Einschließung für eine Dauer von mehr als zwei Stunden betroffenen Personen (Personen x Stunden): Wert von mindestens 500;
 - die Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser, Strom oder Gas oder der Telefonverbindung für eine Dauer von mehr als zwei Stunden (Personen x Stunden): Wert von mindestens 1000;
 - die Höhe von Sachschäden außerhalb des Betriebs ab einem Wert von 0,5 Millionen €
2. bei unmittelbaren Umweltschädigungen:
 - die dauer- oder langfristige Schädigung terrestrischer Lebensräume, bei gesetzlich geschützten, für Umwelt oder Naturschutz wichtigen Lebensräumen ab 0,5 ha und bei großräumigeren Lebensräumen, einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen ab 10 ha, sowie das tatsächliche flächenmäßige Ausmaß;
 - die erhebliche oder langfristige Schädigung von Lebensräumen in Oberflächengewässern, bei Flüssen, Kanälen und Bächen ab 10 km, bei Seen oder Teichen ab 1 ha sowie das tatsächliche flächenmäßige Ausmaß;
 - die erhebliche Schädigung des Grundwassers ab 1 ha, sowie das tatsächliche flächenmäßige Ausmaß;

§ 14

Gemeinschaftsrecht

Mit dieser Verordnung werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 09. Dezember 1996 zur Beherrschung von Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Seveso II-Richtlinie), ABl. Nr. L 010 vom 14. 01. 1997, S. 13ff;
2. Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97ff.

§ 15

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt - mit Ausnahme des § 12 - mit dem ihrer Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.
- (2) § 12 tritt mit dem dritten der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der, in Kraft.